

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2017

vom 12. Dezember 2016

**zur Änderung des Reglements
über die öffentlichen Gaststätten**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. November 2016 zur Änderung des Gesetzes
über die öffentlichen Gaststätten;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten
(SGF 952.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3d (neu) Fahrende Küche (Patent V)

Fahrzeuge oder Anhänger, ab denen zubereitete oder
weiterverarbeitete Speisen zum Mitnehmen verkauft werden, dürfen
über kein zusätzliches Mobiliar für den Konsum vor Ort verfügen.

Art. 7b (neu) [Patentgesuch]

f) für eine fahrende Küche

¹ Das Patentgesuch für den Betrieb einer fahrenden Küche muss
schriftlich an das Amt [für Gewerbepolizei] gerichtet werden; es
sind die Dokumente und Auskünfte nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. c und
e-1 beizulegen.

² Wenn der Gesuchsteller nicht selbst Eigentümer der mobilen
Einrichtung oder der allfälligen zusätzlichen Räumlichkeiten ist,
muss er auch die schriftliche Zustimmung des Eigentümers beilegen.

Art. 10 Abs. 4 (neu)

⁴ Das Patentgesuch für eine fahrende Küche muss spätestens 60
Tage, bevor der Gesuchsteller seine Tätigkeit aufnimmt, eingereicht
werden. Die Frist, die für die Einholung der zusätzlichen
Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen oder privaten

Grundes nötig ist, bleibt vorbehalten. Dies gilt auch für den Abschluss des Baubewilligungsverfahrens, das für das dauerhafte oder regelmässige Abstellen der mobilen Einrichtung an einem Ort oder für den Betrieb allfälliger zusätzlicher Lager- oder Produktionsräumlichkeiten obligatorisch ist.

Art. 13 Artikelüberschrift

Neuer Betrieb

Art. 14 Fahrende Küche

¹ Für das Patentgesuch für die Inbetriebnahme einer fahrenden Küche braucht es die Stellungnahme des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, durch den Kantonschemiker, und des Amts für Umwelt.

² Um die Koordination mit den Gesuchen um ein Patent K für eine temporäre Veranstaltung mit fahrenden Küchen sicherzustellen, übermittelt das Amt das Gesuch an die Oberamtsbehörden.

³ Beinhaltet das Gesuch auch den Betrieb zusätzlicher Räumlichkeiten, so sind die Stellungnahmen nach Artikel 13 Abs. 1 erforderlich.

Art. 29 Abs. 4

⁴ In den Fällen nach Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes muss der Kandidat, der ein Patent G, T oder V erlangen möchte, einen Kurs über das Bewilligungssystem, die Lebensmittelsicherheit, die Sicherheit am Arbeitsplatz, das Arbeitsrecht, die Schwarzarbeit, ... (*Rest unverändert*).

Überschrift des 4. Kapitels

Räumlichkeiten und mobile Einrichtungen (Art. 36 ÖGG)

Art. 46 Feuerpolizei

Jede öffentliche Gaststätte, jede fahrende Küche und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Spezialgesetzgebung über die Feuerpolizei sowie den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Art. 47 Lebensmittelsicherheit

Jede öffentliche Gaststätte, jede fahrende Küche und jede für eine zeitweilige Veranstaltung bestimmte Einrichtung muss der Gesetzgebung über die Lebensmittel entsprechen.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die durch den Betrieb einer öffentlichen Gaststätte, einer fahrenden Küche oder eine zeitweilige Veranstaltung entstehenden Immissionen müssen der Gesetzgebung über den Lärmschutz entsprechen.

Art. 53 Abs. 1, 2. Gedankenstrich

Den Ausdruck «Patent G, H, I und T» durch «Patent G, H, I, T und V» ersetzen.

Art. 64 Bst. a

Den Ausdruck «Patente A, B, E, G, H, I, T und U» durch «Patente A, B, E, G, H, I, T, U und V» ersetzen.

Art. 65 Abs. 1

¹ Die Betriebsabgaben für die Patente A–I sowie für die Patente T–V werden vom Amt eingezogen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Präsidentin:
M. GARNIER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL